

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 514) sowie der §§ 1 Absatz 1, 2, 4 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S.27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 13.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen erhebt die Volkshochschule zur teilweisen Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung. Zu den Kosten gehören insbesondere: Personal-, Honorar- und Verwaltungskosten sowie Kosten der Gebäudeunterhaltung.

(2) Kurse sind Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum fortlaufend oder als Wochenend- oder Tageskurs durchgeführt werden.

(3) Für Bildungsangebote im Rahmen von Projekten gelten gesonderte Regelungen, die sich unter anderem aus den entsprechenden Zuwendungsbescheiden bzw. Fördervorgaben ergeben.

(4) Für besondere, speziell für den Bedarf eines Auftraggebers konzipierte Bildungsangebote werden Einzelkalkulationen entsprechend dem entstehenden Aufwand vorgenommen.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz für Kurse

(1) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr. Die Kurse finden in Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten statt.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Kurs 17,00€, bei Tageskursen 8,50€.

(3) Die Zusatzgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde bei einer geplanten Mindestteilnehmendenzahl von

4-5	8,20€
6-7	5,80€
8-11	4,50€
ab 12	3,10€

wobei die erwartete Mindestteilnehmendenzahl im Rahmen der Semesterplanung festgelegt wird und sich an den Belegungszahlen des vergangenen Semesters orientiert. Bei neuen Kursangeboten erfolgt die Festlegung der geplanten Mindestteilnehmendenzahl nach Einschätzung der voraussichtlichen Nachfrage. Wird die erwartete Mindestteilnehmendenzahl überschritten, erfolgt eine Anpassung an die entsprechend niedrigere Gebührenstufe erst im darauffolgenden Semester.

(4) Die Umsatzsteuer wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf die Gebühren aufgeschlagen.

(5) Des Weiteren können zusätzliche Kosten für Materialien entstehen.

(6) Kursgebühren werden im Programmheft und im Internet für jeden Kurs veröffentlicht.

(7) Bei Nichterreichen der geplanten Mindestteilnehmendenzahl wird der Kurs abgesagt. Es sei denn, die angemeldeten Teilnehmenden erklären sich schriftlich bereit, die Differenz zu den erforderlichen Gebühreneinnahmen durch Reduzierung der Unterrichtsstunden bei gleichzeitig unveränderter Kursgebühr oder durch Umlage von den Teilnehmenden auszugleichen

(8) Die Volkshochschule kann in begründeten Ausnahmefällen darüber entscheiden, ob ein Kurs bei Nichterreichen der Teilnehmendenzahl auch ohne Stundenreduzierung durchgeführt werden kann, sofern wenigstens die Honorarkosten und die Verwaltungspauschale gedeckt sind.

§ 3 Bemessungsgrundlage für Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen umfassen i.d.R. weniger als 3 Unterrichtsstunden.

(2) Die Gebühr für Einzelveranstaltungen beträgt 10,00 €.

§ 4 Gebührenfreie und gebührenreduzierte Veranstaltungen

Ermäßigungen können aus sozialen Gründen oder zu sozialen oder kulturellen Zwecken oder für Veranstaltungen ortsansässiger natürlicher oder juristischer Personen, die für jedermann frei zugänglich sind, gewährt werden.

Dies gilt ebenso für Veranstaltungen, bei denen kein Honorar anfällt oder bei Veranstaltungen, die durch Sonderzuschüsse gedeckt werden.

§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

(1) Die Zusatzgebühr gemäß § 2, Absatz 3 ermäßigt sich

1. für Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB III sowie deren Ehepartner*innen und Kinder ohne eigenes Einkommen, Schüler, Studierende in Vollzeit, Auszubildende und für Personen in der Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)

bei Vorlage eines geeigneten Nachweises auf 60% der Gebühr. Die Ermäßigung erstreckt sich auf die Zusatzgebühr.

2. für Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie deren Ehepartner*innen und Kinder ohne eigenes Einkommen

bei Vorlage eines geeigneten Nachweises auf 15 % des Gebührensatzes. Die Ermäßigung erstreckt sich auf die Zusatzgebühr.

Pro Semester können maximal zwei ermäßigte Kurse in Anspruch genommen werden.

(2) Bei prüfungsvorbereitenden Kursen, Bildungsurlaubskursen oder Schülerkursen kann allenfalls die Ermäßigungsstufe aus § 5 Abs. 1, Ziff. 1 dieser Satzung gewährt werden.

(3) Im Einzelfall kann die gesamte Gebühr nach den gesetzlichen Regelungen teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung bei Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeutet. Geeignete Nachweise sind vorzulegen.

(4) Der Ermäßigungsgrund ist mit der Anmeldung nachzuweisen.

(5) Kosten für Materialien und Prüfungen sind auch von Teilnehmenden, die Anspruch auf Gebührenermäßigung haben, in vollem Umfang zu entrichten.
Die Grundgebühr ist nicht ermäßigbar.

§ 6 Gebührenschuldner /Gebührensuldnerin, Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr, Mahnung

(1) Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerin ist der/die Anmeldende oder der gesetzliche Vertreter / Vertreterin, bzw. Bevollmächtigter.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung. Der Gebührenschuldner /die Gebührenschuldnerin erhält einen Gebührenbescheid, aus dem sich die Höhe der Gebühr, Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten ergeben.

(3) Kommt der Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin der Zahlungspflicht nicht nach, ist bis zur Begleichung der Gebührenschuld eine Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen ausgeschlossen.

(4) Nimmt jemand unangemeldet an einer Veranstaltung teil, so entsteht die Gebührenschuld ab der Teilnahme.

(5) Bei verspätetem Einstieg in einen Kurs fallen die vollen Gebühren für den Kurs an. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

(6) Die Volkshochschule bestimmt die Zahlungsart und bei Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats den Zeitpunkt des Einzugs.

(7) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden von Seiten der Stadtkasse Mahngebühren nach den jeweils geltenden Sätzen erhoben.

§ 7 Abmeldungen, Erstattungen

(1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen muss der Verwaltung der Volkshochschule spätestens eine Woche, bei Bildungsurlauben spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen. Abmeldungen beim Veranstaltungsleitenden sind unwirksam.

(2) Bei nicht fristgemäßer Abmeldung ist die volle Gebühr sowie eventuell anfallende Zusatzkosten für die jeweilige Veranstaltung (Materialkosten, Skripte, etc.) fällig.

(3) Die Gebührenschuld eines Teilnehmenden für eine Veranstaltung entfällt insgesamt, wenn die Volkshochschule eine Veranstaltung wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl oder aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, absagt.

(4) Bereits entstandene Gebührenschulden werden anteilig erstattet, wenn die/der Teilnehmende ihre/seine Abmeldung wegen eines nach Beginn des Kurses entstandenen wichtigen Grundes schriftlich erklärt. Ein wichtiger Grund ist in der Regel gegeben, wenn die/der Teilnehmende wegen vom Arzt attestierter Krankheit, Wohnortwechsel oder schwerwiegender familiärer Veränderungen u.ä. ausfällt.

(5) Erstattungen werden von der Volkshochschule unaufgefordert vorgenommen, erfolgen bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wegen der Widerspruchsfrist jedoch nicht vor Ablauf von acht Wochen nach der Abbuchung. Rücklastschriftgebühren wegen Widerspruchs gehen zu Lasten des Gebührenschuldners / der Gebührenschuldnerin.

(6) Wird eine Veranstaltung nur teilweise durchgeführt und es werden keine Nachholtermine angeboten, werden die Gebührenschulden unter Abzug der Grundgebühr anteilig erstattet.

(7) Beträge unter € 10,00 werden nicht erstattet.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Wedel, der Fachdienst Weiterbildung /VHS und der Fachdienst Finanzen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung und zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Personendaten der Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlich Vertretungsberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:

- a) Vor- und Nachname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Familienstatus
- e) Bankverbindung des Gebührenschuldners /der Gebührenschuldnerin
- f) Die Datenerhebung und Verarbeitung unter a) - e) gilt ebenso für die gesetzlichen Vertreter sowie die Bevollmächtigten

Soweit der Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin, die Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- g) Telefonnummer,
- h) E-Mail-Adresse.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(3) Soweit zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, dürfen die Daten auch vom Fachdienst Weiterbildung/ VHS und Fachdienst Finanzen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.

(4) Die Stadt Wedel, Fachdienst Weiterbildung/VHS und der Fachdienst Finanzen, speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

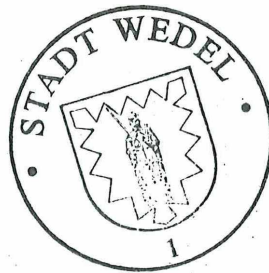
(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 06.12.2002 einschließlich der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 07.11.2003 und der II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 25.11.2004 und der III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 15.01.2008 und der IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 14.06.2012 und der V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 26.04.2013 und der VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 07.01.2015 außer Kraft.

Wedel, den 17.06.2024



L.S.


Julia Fisauli-Aalto
2. stellv. Bürgermeisterin